



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes: Fanzüge

Sehr geehrter Herr Dr. Füglistaler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hat Ihre Departementsvorsteherin, Bundesrätin Leuthard, den Entwurf zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (E-PBG) in die Vernehmlassung geschickt. Für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. Sehr gerne möchten wir uns dazu wie folgt äussern:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich Massnahmen, die die Betriebssicherheit im öffentlichen Verkehr bei Fantransporten gewährleisten. In diesem Sinne unterstützen wir die Absicht, die Transportpflicht für Unternehmen zu lockern, so dass für Anhänger und Anhängerinnen eines Sportklubs die Beförderung zu einer Sportveranstaltung mit fahrplanmässigen Kursen unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden kann. Dies erfolgt auch mit Blick auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend Hooligan-Konkordat), das mit einer sogenannten „Kann-Bestimmung“ die Einführung von Kombi-Tickets für den Zugang zum Gästesektor vorsieht.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen sehen wir allerdings Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung bzw. im Vollzug. Laut Meinung der Kantonspolizei Basel-Stadt kommt es durch die Aufhebung der Transportpflicht nämlich zu einer Verlagerung der Probleme mit gewaltbereiten Fangruppen von den Transportunternehmen, insbesondere der SBB, auf die Kantonspolizeien und somit auf die Kantone. Die Verweigerung des Transports von Fanggruppen mit fahrplanmässigen Zügen müsste von den kantonalen Polizeikörpern durchgesetzt

werden, womit diese neu auch am Abfahrtsort mit einem Grossaufgebot vertreten sein müssten. Dies würde – entgegen der Darstellung in den Vernehmlassungsunterlagen – im Polizeibereich zu einem Mehraufwand und damit zu höheren Kosten zu Lasten der Kantone führen. Zudem dürften die meisten Polizeikorps in der Schweiz personell kaum in der Lage sein, die Benützung von Charter- oder Extrazügen- oder -bussen durchzusetzen.

Verzichtet hingegen ein Klub auf die Bestellung eines Charterzuges und somit auf die Möglichkeit, den Ablauf des Transports zu beeinflussen, so können die Transportunternehmen ihrerseits – gegen Vorlage einer Eintrittskarte oder unter Verbindung von Fahrausweis und Eintrittskarte (Kombiticket) – Extrazüge anbieten. Wer nicht als Fan, sondern anderweitig als Einzelreisende/r oder Familie befördert werden möchte, hat gemäss Vernehmlassungsunterlagen weiterhin die Möglichkeit, mit einer normalen Fahrkarte die fahrplanmässigen Züge zu benutzen. Mit diesen können nach eigenem Ermessen des Transportunternehmens auch erkennbar friedliche Fan-Gruppen reisen. Die Verknüpfung zwischen Extratransport und Eintritt ins Stadion – wie auch im Hooligan-Konkordat vorgesehen – kann daher unserer Meinung nach **ausschliesslich** für den Gästesektor gelten. Der Zwang zur ausschliesslichen Benützung eines Extratransports, evt. vorgängig verbunden mit einer weiten Anreise nach Basel (um von hier aus ans Auswärtsspiel fahren zu können), ist weder jedem Anhänger bzw. jeder Anhängerin zumutbar noch grundrechtlich vertretbar. Die Aufhebung der Transportpflicht im Ermessen des Transportunternehmens weist einen grundsätzlich nicht zu unterschätzenden Spielraum für eine willkürliche Handhabe auf.

2. Stellungnahme zu den Fragen

- *Macht es Sinn, statt der Sportklubs (Klubs) generell nur den jeweiligen Gastklub zu verpflichten, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern?*

Aus unserer Sicht macht es grundsätzlich Sinn, den Gastklub für seine eigenen Fans stärker in die Verantwortung zu nehmen. Durch den neu vorgesehenen Haftungstatbestand ist zu erwarten, dass die Gastklubs mässigend auf ihre Fans einwirken und nach Möglichkeit Sachbeschädigungen der eigenen Fans an Transportmitteln einzudämmen versuchen, ohne dass es bei Lippenbekenntnissen bleibt.

Es ist jedoch festzustellen, dass der Haftungstatbestand von Art. 12a Abs. 3 f. E-PBG einer Kausalhaftung gleichkommt, da der Gastklub sich ohne eigenes Verschulden sowohl bei einem Extra- als auch einem Charterzug nur mit einem schwer zu erbringenden Entlastungsbeweis davon befreien kann.

Speziell zu regeln ist der Fall von Spielen, die nicht im Heimstadion einer Mannschaft ausgetragen werden (z.B. der Cup-Final oder Entscheidungsspiele auf neutralem Boden) und somit beide Teams als Gastklubs gelten.

- *Wie beurteilen Sie die Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, konkret: wie kann erreicht werden, dass Fans, für die die Transportpflicht nicht (mehr) gilt, auch wirklich vom Transport mit Regelfahrzeugen ausgeschlossen werden können?*

Wie bereits eingangs erwähnt, sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig griffig umschrieben sind. Die Durchsetzung des neuen Art. 12a E-PBG beurteilen wir daher als besonders schwierig.

Die Benützung von Charter- oder Extrazügen oder -bussen kann vermutlich einzig durch die Einführung von Kombi-Tickets (aufgrund des Hausrechts bis dato in der Kompetenz des Veranstalters) durchgesetzt werden. Tickets für die Gästesektoren würden nur noch an Fans verkauft, die mit den organisierten Fantransporten anreisen. Dazu müssten die Gästefans mittels mobilen Zäunen vom Transportmittel direkt vor den Gästesektor und bei der Abreise, bei welcher sich eine geordnete Rückkehr aufgrund der aufgestauten Emotionen oftmals als weitaus problematischer darstellt, wieder zurückgeführt werden. Beeinträchtigungen des fahrplanmässigen Regelverkehrs können jedoch nicht alleine durch die Einführung eines Kombi-Tickets vollständig ausgeschlossen werden.

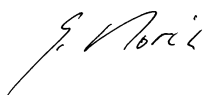
In jedem Fall ist es wichtig, dass der Preis für ein Extrabillett deutlich unter dem normalen Billettpreis liegt (so wie es in den Erläuterungen postuliert wird). Nur durch den finanziellen Anreiz können die Fans dazu motiviert werden, Extratransporte anstatt Regelfahrzeuge zu nehmen. Allerdings bleibt dabei offen, wie die Einnahmehausfälle der Transportunternehmen geregelt werden sollen und wer diese letztlich zu tragen hat. Dies muss gegebenenfalls im 6. Abschnitt (Bestelltes Verkehrsangebot) des PBG grundsätzlich geregelt werden.

Die genaue Beurteilung zur Durchsetzung dieser Bestimmung wird unserer Einschätzung nach erst möglich sein, wenn der entsprechende Passus in der Verordnung über die Personenbeförderung näher geregelt sein wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um gebührende Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin